

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Urnenwald der Stadt Lichtenau vom 04.10.2021**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) sowie § 7 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Stadt Lichtenau über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.11.2017, hat der Rat der Stadt Lichtenau in der Sitzung am 16.09.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Urnenwald Lichtenau beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Geltungsbereich und Widmung**

- (1) Die Stadt Lichtenau betreibt als Träger einen Begräbniswald als öffentliche Einrichtung. Der Begräbniswald führt die Bezeichnung „**Urnenwald Lichtenau**“.
- (2) Die Fläche des Urnenwaldes Lichtenau befindet sich im Eigentum der Stadt Lichtenau. Das Grundstück hat die Lagebezeichnung Gemarkung Ebbinghausen, Flur 2, Flurstück 277 und umfasst eine Teilfläche von ca. 2 ha.
- (3) Die Stadt Lichtenau widmet die Fläche für den Zeitraum von 99 Jahren beginnend mit dem 01.01.2022, somit bis zum 31.12.2121.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Urnenwald Lichtenau dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung von der Stadt Lichtenau erworben haben.

## **§ 3**

### **Bestattungsfläche**

Die Bestattungsfläche umfasst die Fläche des Urnenwaldes gem. beigefügtem Lageplan. Im Urnenwald Lichtenau sind die Grabstellen Ruheebenen.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Urnenwald Lichtenau unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Urnenwaldflächen täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Stadt Lichtenau kann bei Vorliegen einer Gefahr im Verzug das Betretungsrecht auf Teilflächen oder auf der gesamten Fläche des Urnenwaldes Lichtenau einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Urnenwald Lichtenau nicht betreten werden.

## **§ 5**

### **Verhalten im Urnenwald Lichtenau**

- (1) Jeder Besucher des Urnenwaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Stadt Lichtenau, sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im Urnenwald Lichtenau ist es untersagt:
  - a. Beisetzungen zu stören,
  - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung der Stadt Lichtenau gewerbsmäßig im Sinne der DSGVO zu fotografieren,
  - c. zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattung notwendig und üblich sind,
  - d. den Urnenwald und die Anlage zu verunreinigen,
  - e. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte (außer im Rahmen von Bestattungen) zu betreiben,
  - f. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen
  - g. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder angeleinte Hunde,
  - h. an Sonn- und Feiertagen im Sinne der §§ 2 und 6 des Feiertagsgesetzes NRW oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten oder die Jagd auszuüben,
  - i. bauliche Anlagen jagdliche Einrichtungen zu errichten,
  - j. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierfür erteilt ist, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - k. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
  - l. gewerbliche Betätigung,
  - m. Wildfütterungen,
  - n. Bewegungsjagden.
- (3) Die Stadt Lichtenau kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Urnenwaldes vereinbar sind.

## **§ 6**

### **Anzeigepflicht und Beisetzungen**

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei der Stadt Lichtenau anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt.
- (2) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von 0,70 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne in eine Ruhestätte eingebracht. Die Ruhestätten bleiben bei der Beisetzung naturbelassen, der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (3) Beisetzungen erfolgen nur im festgelegten Bereich von Ruhebäumen.
- (4) Die Beisetzung im Urnenwald Lichtenau wird ausschließlich durch die von den Angehörigen bestellten Bestattern durchgeführt.
- (5) Die Stadt Lichtenau stimmt mit den betroffenen Angehörigen bzw. den bestellten Bestattern den Bestattungstermin ab. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen.
- (6) Die Urnen sind entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW beizusetzen. Beisetzungen sind nur während der gem. §4 Abs. 1 festgelegten Betretungszeiten zulässig.

## **§ 7**

### **Nutzungsrecht und Ruhezeit**

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, eine Begräbnisstätte an einem Ruhebaum zu nutzen.
- (2) Über das Nutzungsrecht wird zwischen der Stadt Lichtenau und dem Erwerber ein Vertrag geschlossen.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst genau wie die Ruhezeit 25 Jahre.

## **§ 8** **Durchführung von Beisetzungen**

- (1) Die Urnenbeisetzung im Urnenwald Lichtenau gestalten die Angehörigen oder die bestellten Bestatter in Abstimmung mit der Stadt Lichtenau.
- (2) Alle Handlungen, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierzu gehört u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## **§ 9** **Arten der Ruhebäume**

An Grabstätten werden im Urnenwald Lichtenau folgende Arten unterschieden:

- (1) Ruhebaum für Familien und Freundeskreise (Familienbaum, Freundesbaum)
- (2) Gemeinschafts-Ruhebaum
- (3) Kinder-Ruhebaum, dieser Ruhebaum ist für die Beisetzung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr sowie für Tot- und Frühgeburten vorgesehen.

Pro Baum ist eine Beisetzung von maximal 12 Urnen zulässig.

## **§ 10** **Ruhestätten Datei**

- (1) Im Urnenwald Lichtenau erfolgt die Beisetzung der Urne nur an einem Ruhebaum. Die Ruhebäume erhalten zu ihrem Auffinden eine Registrierungsnummer und werden in einem Lageplan entsprechend vermerkt.
- (2) Die Stadt Lichtenau führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebäume und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebaumes ersichtlich sind.

## **§ 11** **Markierung und Gestaltung der Ruhebäume**

- (1) Die für Bestattungen vorgesehenen Ruhebäume werden nummeriert und entsprechend ihrem Nutzungszweck und ihrer Belegung mit verschiedenen farbigen Plaketten markiert.
- (2) Alle Ruhebäume erhalten eine silberne Markierung mit der Nummer des Baumes.
- (3) Die unterschiedlichen Baumklassen sind mit einer gelben bzw. grünen Markierung gekennzeichnet.
- (4) Freie Familien- und Freundesruhebäume erhalten zusätzlich eine schwarze Markierung.
- (5) Gemeinschaftsruhebäume mit freien Bestattungsplätzen erhalten zusätzlich eine blaue Markierung.
- (6) Kinder-Ruhebäume erhalten zusätzlich eine rote Markierung und werden ansonsten wie Gemeinschaftsruhebäume behandelt.
- (7) Die Namen der jeweiligen Verstorbenen können auf Wunsch der Angehörigen auf einer Beschriftungstafel in einer Größe von max. 10x10 cm am Baum angebracht werden.
  - a. Die Tafeln werden durch die Stadt Lichtenau einheitlich erstellt und angebracht. Ein Muster der Beschriftungstafel kann eingesehen werden.
- (8) Der gewachsene und naturbelassene Urnenwald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (9) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist untersagt:
  - a. Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen.

d.

## **§ 12 Pflege der Ruhebäume**

- (1) Der Urnenwald Lichtenau ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Stadt Lichtenau kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten oder anlässlich der Beisetzung erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebäume.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige der Verstorbenen oder Dritte sind unzulässig.
- (4) Im Falle des Umkippens oder Zerstörung eines Ruhebaumes durch Blitzschlag, Unwetter o.ä. wird eine Ersatzpflanzung auf Kosten der Stadt Lichtenau vorgenommen.

## **§ 13 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der Ruhebäume erhebt die Stadt Lichtenau folgende Gebühren:
  - a. Für die Nutzung eines Ruhebaumes für Familien- und Freundeskreise:  
Kategorie 1: 6.000,00 € pro Baum  
Kategorie 2: 3.500,00 € pro Baum
  - b. für die Nutzung einer Begräbnisstätte an einem Gemeinschafts-Ruhebaum:  
Kategorie 1: 1.200,00 € pro Stelle  
Kategorie 2: 650,00 € pro Stelle
  - c. Für die Nutzung einer Begräbnisstätte an einem Kinder-Ruhebaum:  
650,00 € pro Stelle
- (2) Die Gebühren umfassen das Nutzungsrecht, die Pflege sowie die Beschriftung, wenn gewünscht.
- (3) Die Kosten der Beisetzung sind in den Nutzungsgebühren nicht enthalten und belaufen sich zurzeit auf 250,00 € pro Beisetzung.

## **§ 14 Entgeltschuldner und Fähigkeiten**

- (1) Entgeltschuldner ist die Person oder Personenmehrheit, die das Nutzungsrecht an einem Ruhebaum erwirbt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Entgelte nach dieser Ordnung werden innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages über das Nutzungsrecht fällig. Ein nicht ausgeübtes Nutzungsrecht begründet keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Entgeltes.

## **§ 15 Schlussvorschriften**

- (1) Das Betreten des Urnenwaldes Lichtenau geschieht gem. den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Lichtenau haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung des Urnenwaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebäumen entstehen.
- (3) Die Stadt Lichtenau haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von ihr selbst oder ihren Beauftragten verursacht wurden.

## **§ 16 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Urnenwald Lichtenau kann abweichend von §1 Abs. 3 aus wichtigem Grund (z.B. nach einem Waldbrand oder Naturkatastrophen sowie bei Änderung der grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen) für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung).

- (2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Begräbnisstätte von Toten verloren. Ruhebäume bleiben als solche bestehen, wenn die Mindestruhezeit von zurzeit 99 Jahren (§7 Abs. 3) noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Schließung oder Endwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten zudem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 16.09.2021 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 16.09.2021 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Urnenwald der Stadt Lichtenau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 04.10.2021



Dülfer  
Bürgermeisterin